



Merkblatt für die Oberstufe: **Absenzenregelung**

Absenzen in der Oberstufe

Liebe Schülerinnen und Schüler der Oberstufe,

mit dem Recht, euch als Oberstufenschüler in der Regel selbst entschuldigen zu dürfen, übernehmt ihr auch eine hohe Verantwortung für eure **kontinuierliche Teilnahme am Unterricht**.

Zur Entschuldigungspraxis möchten wir dennoch einige Hinweise geben:

Grundsätzliches

- Wer krank ist, muss sich zuverlässig vor 8 Uhr im Sekretariat abmelden. Dies gilt auch für krankheitsbedingte Verspätungen. Eure Entschuldigung erfolgt dann bei den jeweiligen Kursleitern, denen ihr ggf. auch eure Unterrichtsbefreiungen vorlegt.
- Versäumte Lerninhalte müsst ihr selbstständig nacharbeiten. **Feststellungsprüfungen** (schriftlich oder mündlich) können die Fachlehrer anordnen, wenn eure mündlichen Leistungen nicht hinreichend beurteilt werden können. Eine Feststellungsprüfung kann sich über den gesamten bis zum Termin der Feststellungsprüfung besprochenen Halbjahresstoff eines Faches erstrecken.
- Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen begründete Zweifel an der Erkrankung, so kann die Schule ein ärztliches bzw. schulärztliches Attest verlangen.
- Für unentschuldigtes Fehlen vom Unterricht sowie für auffällige Verspätungen können Fachlehrer, Oberstufenbetreuer oder Schulleitung **Ordnungsmaßnahmen** nach Art 86 BayEUG aussprechen.
- Krankmeldungen aus dem laufenden Unterricht heraus sind nur über eine **Unterrichtsbefreiung** durch die Direktorsmitglieder möglich. Nachträgliche Entschuldigungen gelten nicht.
- Für dringend notwendige Termine, z.B. Bewerbungsgespräch, müsst ihr euch ebenfalls eine **Unterrichtsbefreiung** über das Direktorat ausstellen lassen. Beantragt bitte rechtzeitig vor einem Termin eine nötige Befreiung.
- Das Oberstufenbüro überprüft, ob Unterrichtsbefreiungen vorhanden sind.
- Bitte haltet diese Regelungen ein. Das erspart uns allen unnötigen Zeitaufwand und unnötigen Ärger.

Versäumte Leistungsnachweise

Wer angekündigte Leistungsnachweise (Schulaufgaben, Referate, sportliche Leistungstests u.ä.) versäumt, erhält einen Nachtermin bei ausreichender und pünktlicher Entschuldigung mit einem Attest. Der späteste Abgabetermin dafür ist der dritte Werktag nach dem Leistungsnachweis, ansonsten können 0 Punkte erteilt werden.

Wer den Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung versäumt, legt eine schriftliche bzw. praktische Ersatzprüfung ab, die sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff erstrecken kann.

Nachschiebetermine: freitags 13.30-15.00 Uhr

Schulaufgaben müssen außerhalb des Unterrichts nachgeschrieben werden. Wegen des umfangreichen Nachmittagsunterrichts für Schüler und Lehrer ist der Nachschreibetermin jeweils freitags zwischen 13.30 und 15.00 Uhr. Allgemein gilt der unmittelbar nächste Freitagstermin als Nachholtermin, ohne dass dafür künftig ein individueller Termin gesetzt werden muss. Bei längerer Krankheit gibt es natürlich eine angemessene Nachholfrist. Bei Arbeiten, die 90 Minuten übersteigen, finden wir ggf. Sonderregelungen.

Auch Nacharbeiten finden künftig in diesem Zeitrahmen statt.